Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Laatzen, den 29.05.2018

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge:	**Drucksachen-Nr.: 2018/157**	
Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten	am 12.06.2018	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 14.06.2018	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 14.06.2018	TOP:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung -

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der noch vom Niedersächsischen Landtag zu beschließenden Einführung der Beitragsfreiheit für Betreuungsplätze, die den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz gemäß § 12 KiTaG erfüllen, wird der als Anlage 1 zur Dr.-Nr.: 2018/157 vorgelegte Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Kindertagespflegesatzung –„ in der vom Rat am 01.05.2017 beschlossenen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Entwurf der Änderungssatzung gilt als Bestandteil der Niederschrift.

Sachverhalt:

Die Beitragsfreiheit ab 1.8.2018 gilt für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden und bezieht sich auf Betreuungsplätze, die den Rechtsanspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten gemäß § 12 KiTaG erfüllen. Durchschnittlich werden in Laatzen zehn 3- 6jährige Kinder in Kindertagespflege betreut. Die Kindertagespflegesatzung der Stadt Laatzen regelt in § 5 eine generelle Beitragspflicht bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Hier ist im Sinne des

Vorlage gefertigt von	**SV Team**	**Mitzeichnungen**			
Diktatz.: 54 Str					

§ 90 SGB VIII, der die pauschalierte Kostenbeteiligung für alle Formen der Kinderbetreuung formuliert in Verbindung mit dem § 22 SGB VIII, der die Grundsätze der Förderung für alle Betreuungsformen gleichsetzt, ebenfalls eine Befreiung von der Kostenbeitragspflicht vorzunehmen.

Die geschätzten jährlichen Mehrkosten für die Stadt Laatzen betragen bei einer Annahme, dass alle betroffenen Kinder 8 Stunden täglich betreut werden:

Durchschnittliches Entgelt einer 8-stündigen Betreuung von 10 Kindern:	- 93.000 €
Bisheriger durchschnittliche Zuwendung vom Land	+ 29.000 €
Zuschussbedarf der Stadt Laatzen	**64.000 €**

Die Einnahmen durch Zuwendungen vom Land werden evtl. noch erhöht. Die Verhandlungen über die Höhe der Zuwendungen sollen im Mai beginnen.

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung durch das KiFöG wurde gemäß § 24 SGB VIII die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gleichgesetzt. Der Umfang der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird in § 2 der Kindertagespflegesatzung der Stadt Laatzen geregelt. Der Betreuungsumfang ist bei Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ab dem 1. Lebensjahr laut Satzung auf 4 Stunden begrenzt, wenn keine weiteren Gründe (Beruf und Ausbildung, individueller Anspruch) nachgewiesen werden.

Derzeit besteht hier eine Ungleichbehandlung, da Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, aufgrund der Tatsache, dass es in Laatzen ausschließlich Ganztagskrippenplätze gibt, automatisch bis zu 8 Stunden täglich betreut werden. Da Kindertagespflege eine gleichwertige Betreuungsmöglichkeit für Kinder darstellen soll, ist eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Die geschätzten Mehrkosten (bei der Annahme, dass 50 % der Familien einen 8-stündigen Betreuungsumfang in Anspruch nehmen, also ihren jetzigen Betreuungsumfang um durchschnittlich 4 Stunden täglich erhöhen) belaufen sich jährlich auf:

Durchschnittliches Entgelt einer 4-stündigen Betreuung:	- 80.000 €
Durchschnittliche Einnahmen durch Elternbeiträge (Stufe B4):	+25.200 €
Bisheriger durchschnittliche Zuwendung vom Land	+30.000 €
Zuschussbedarf der Stadt Laatzen	**24.800 €**

Die Anpassung der Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2019.

Im Auftrag

Thomas Schrader

Anlage